

Anlage 11d

Sondervereinbarung im Zusammenhang mit der Grundsatzfinanzierungsvereinbarung und der Pauschalen-Vereinbarung

zwischen der KZBV und dem GKV-Spitzenverband

In der Fassung vom 24.08.2018, Datum des Inkrafttretens: 01.10.2018

Zuletzt geändert am 02.06.2022, mit Wirkung ab dem 01.04.2022

§ 1

Nachfinanzierung stationäre Kartenterminals

¹Die Vertragspartner sind sich einig, dass zur Beseitigung der technischen Störung stationärer Kartenterminals im Zusammenhang mit der statischen Entladung elektronischer Gesundheitskarten für die bis zum 30.09.2022 an die Telematikinfrastruktur angeschlossenen Praxen eine Nachfinanzierung als Pauschalbetrag je Anzahl der stationären eHealth-Kartenterminals des Herstellers Ingenico (Worldline Healthcare GmbH) gem. § 2 Abs. 2 Anlage 11 BMV-Z erfolgt. ²Für die Standorte mit 1 - 3 Zahnärzten beträgt diese Nachfinanzierung pauschal 35,46 EUR brutto, für die Standorte mit 4 - 6 Zahnärzten pauschal 66,28 EUR brutto und für Standorte mit 7 und mehr Zahnärzten pauschal 97,10 EUR brutto. ³Maßgebend ist die Größe der Vertragszahnarztpraxis zum 01.04.2022; sofern Praxisneugründungen oder -strukturveränderungen in dem Zeitraum vom 02.04.2022 bis zum 30.09.2022 erfolgen, ist die Größe der Vertragszahnarztpraxis am Tag dieses Ereignisses maßgebend. ⁴Für stationäre eHealth-Kartenterminals, die auf Grundlage von § 2 Abs. 2a Anlage 11 BMV-Z finanziert werden, erfolgt keine Nachfinanzierung.

§ 2

Abwicklung

§ 6 Anlage 11 BMV-Z gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die jeweilige Kassenzahnärztliche Vereinigung nach § 1 den bis 30.09.2022 an die Telematikinfrastruktur angeschlossenen Praxen die Beträge für die Kartenterminalaufsätze auf formlosen Antrag erstattet.

§ 3

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 01.04.2022 in Kraft.